OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701021/2/BP/BD

Datum:
Linz, 26. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des I A, vertreten durch R K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. März 2021, GZ: BHLL/920100164834/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 40 Euro herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. März 2021, GZ: BHLL/920100164834/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 70 bzw 6 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe wegen Übertretung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde ua Nachstehendes aus:
„Folgender maßgeblicher Sachverhalt wurde festgestellt:
Durch die Übermittlung der Anzeige, GZ: PAD/20/01991574/003/VStV, vom 05.11.2020 der Polizeiinspektion Enns gelangte die hs. Behörde davon in Kenntnis, dass Sie am 31.10.2020 um 21:40 Uhr einen öffentlichen Ort im Freien in x, x, S, betreten und dabei gegenüber Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von einem Meter unterschritten haben.
Die gegenständliche Übertretung wurde Ihnen mit der Strafverfügung, GZ: BHLL/920100164834/20, vom 04.01.2021 zur Last gelegt.
Gegen diesen Strafbescheid hat Ihre Mutter, Frau K R, mit Schreiben vom 12.01.2021, eingelangt bei der hs. Behörde am 18.01.2021, also binnen offener Frist, Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben. Im Einspruch wurde angeführt, dass Sie noch kein eigenes Einkommen haben und momentan Ihren Hauptschulabschluss nachmachen, daher wurde um Herabsetzung der Strafhöhe ersucht.

Beweiswürdigung:
Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Enns, GZ: GZ: PAD/20/01991574/003/VStV, vom 05.11.2020, die auf der dienstlichen Wahrnehmung des anzeigenden Polizisten beruht und Ihrem Einspruch vom 12.01.2021
Es ist zudem nach Ansicht des VwGH nicht erforderlich, dass die Behörde den von ihr angenommenen Sachverhalt zur Gänze belegt, sondern darf sie sich bei der Entscheidung auf die für sie lebensnahere und wahrscheinlichere Version stützen. Die Behörde geht davon aus, dass die Angaben des anzeigenden Polizeibeamten der Wahrheit entsprechen.
Ihre Einspruchsangaben können nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich somit in jede Richtung rechtfertigen können. Im Einspruch streiten Sie die Tat nicht ab.
Die objektive Tatseite ist somit erfüllt.
Die gegenständliche Übertretung wurde Ihnen als von der Polizei betretene Person zur Last gelegt. Dieser Sachverhalt ergibt sich ebenfalls aus der vorliegenden Anzeige.
Die Tat ist daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Rechtliche Beurteilung:

(...)

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach

sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies, die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der § 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Sie haben im Einspruch vom 12.01.2021 angegeben, dass Sie momentan Ihren Hauptschulabschluss nachmachen und kein eigenes Einkommen besitzen.
Strafmindernd wird berücksichtigt, dass Sie momentan Schüler sind und kein eigenes Einkommen besitzen, weshalb die Strafhöhe herabgesetzt wird.
Nach Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände, sowie unter Berücksichtigung der von Ihnen im Einspruch dargelegten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen erscheint der Behörde der festgesetzte Strafbetrag als angemessen und ausreichend, um Sie in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Es ist anzumerken, dass sich die verhängte Geldstrafe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet.
Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Mutter des Bf mit Schreiben vom 24. März 2021 Beschwerde gegen die Strafhöhe und führte ua Nachstehendes aus:
„Mein Sohn I A hat ein Straferkenntnis erhalten, wegen nichteinhalten vom Abstand von mindestens einem Meter, gegenüber Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
Ich Frau K möchte gegen die Strafhöhe von Euro 80.- Beschwerde erheben.
Ich bin alleinerziehende Mutter von 4 Kinder und 80.- Euro sind für mich sehr viel Geld.
Für mich wäre nur eine Ratenzahlung möglich.
Mein Sohn hat noch kein Einkommen, er holt gerade seinen Hauptschulabschluss nach."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur

gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.

II.1. Als für die Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf ist festzuhalten, dass die in der Beschwerde geschilderten Umstände völlig glaubhaft sind und im Grunde auch von der belangten Behörde so angenommen wurden. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen zudem auch keine verwaltungsrechtlichen Vormerkungen betreffend den Bf vor.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.

III.1. Gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.
Gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 COVID-19-Maßnahmengesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
Gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Gemäß § 8 Absatz 2 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 1 Absatz 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung BGBl II Nr 197/2020 ist beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

III 2. Der Bf beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich lediglich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen.

III.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.2. Der Strafrahmen für das dem Bf vorgeworfene Delikt beträgt gemäß § 8 Abs 2 – COVID-19-MaßnahmenG bis EUR 500,00. Im Nichteinbringungsfall ist eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche zu verhängen

Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu.

III.3.3. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bf bislang unbescholten und als Hauptschüler völlig mittellos sowie von der Unterstützung seiner alleinerziehenden Mutter abhängig ist, ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass eine weitere Strafmilderung möglich ist, zumal sich der Bf völlig geständig zeigte. Unabhängig von spezialpräventiven Überlegungen kann jedoch eine Strafe in der Höhe von EUR 40,00 keinesfalls unterschritten werden; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und der Generalprävention sohin eine hohe Bedeutung zukommt.

III.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde konnten nicht weiter herabgesetzt werden. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation des Bf unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree